

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 10

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Wem soll ich die Vollmacht geben?

Mein Mann ist im Pflegeheim. Ich habe mit einem Sohn die Vollmacht für das Safe und die Bankbüchlein. Ich bin schon recht betagt und wäre bereit, auch noch einer Tochter eine Vollmacht zu geben. Nun finden aber die andern Kinder, alle sollten der Gerechtigkeit halber eine Vollmacht haben. Muss ich mich dazu bereit erklären? Gibt die Bank so viele Schlüssel heraus? Ich kann doch den Kindern den Vermögensstand selber sagen. Mir schenkt man kein Vertrauen, ich aber sollte blind vertrauen.

Eines vorweg: Eine Vollmacht müssen Sie keineswegs erteilen, niemandem, und Sie sind Ihren Kindern auch keine Re-

chenschaft schuldig über Ihr Geld. Eine Vollmacht stellt man nicht zur Kontrolle der Finanzen aus. Mit der Vollmacht können die Bevollmächtigten Sie vertreten, für Sie die nötigen (und auch unnötigen) Geldgeschäfte tätigen. Geben Sie eine Vollmacht, ist der oder die Bevollmächtigte befugt, in Ihrem Namen sämtliche Banktätigkeiten vorzunehmen. Er/Sie darf zum Beispiel Wertpapiere hinterlegen, kaufen, verkaufen, verpfänden, ausleihen, und das in Ihrem Namen. Es dürfen Bezüge gemacht, Checks ausgestellt und Rechnungen bezahlt werden. Und es ist nicht Sache der Bank, Sie darüber zu unterrichten.

Eine Vollmacht ist in der Regel über den Tod der Vollmachtgeber hinaus gültig. Sie kann aber jederzeit widerrufen werden.

Geben Sie Ihren Kindern eine kollektive Vollmacht, können nur alle zusammen den Safe öffnen. Die Bank gibt lediglich zwei Schlüssel heraus, egal wie viele Vollmachten Sie erteilen. Es ist also nicht so, dass sich dann jedes Kind in Ihrem Bankfach über den Stand der Dinge orientieren kann. Mit einer Kol-

lektivvollmacht müssen die Kinder sich einigen, und jedes hat mit den andern zusammen die Kontrolle. Sind Sie nicht mehr in der Lage, Ihre Finan-

zen selber zu verwalten, müssten Sie jedoch schon ein Kind ermächtigen, dies zu tun. Immer alle zusammen, das wäre ziemlich kompliziert.

Recht

Schenken, verkaufen oder vererben?

Ich bastle seit Jahren an einer Spielzeugeisenbahn – in der Zwischenzeit ist sie sicher etwa 15000 Franken wert. Einem meiner Söhne möchte ich die gesamte Eisenbahnanlage schenken, ich habe ihm schon in seiner Jugendzeit einige Lokomotiven und ganze Zugkompositionen geschenkt. Ich möchte, dass die ganze Anlage einmal einzig diesem Sohn gehört, diese also nicht zur Erbmasse zählt. Soll ich sie zu einem symbolischen Wert an meinen Sohn verkaufen und dies testamentarisch festhalten?

Die Spielzeugeisenbahn ist Ihr Eigentum, abgesehen von den Lokomotiven und Zügen, die Sie Ihrem Sohn geschenkt haben. Zu beachten ist möglicherweise, dass die Ausscheidung, welche Eisenbahnteile Ihnen und welche Ihrem Sohn gehören, zu Schwierigkeiten führen könnte, sofern der Sohn die ihm gehörenden Eisenbahnteile ständig bei Ihnen lässt. Solche Schwierigkeiten dürften nicht bestehen, sofern der Sohn seine Lokomotiven und Züge jeweils zu Ihnen bringt und dann wieder zu sich nach Hause mitnimmt.

Über die Eisenbahnanlage können Sie auf verschiedene Arten verfügen, nämlich:

Sie können die Anlage bis zu Ihrem Ableben zu Eigentum behalten. Dann würde sie zur Erbmasse gehören. Mittels

Testament könnten Sie bestimmen, dass Ihr Sohn die Anlage erhält und die übrige Erbschaft unter den vier Kindern zum Beispiel zu gleichen Teilen geteilt wird. Eine solche testamentarische Anordnung wäre nur dann problematisch, wenn durch die Zuweisung der Anlage an Ihren Sohn die Pflichtteile der übrigen drei Kinder verletzt würden. Der Pflichtteil der anderen drei Kinder beträgt gemeinsam $\frac{9}{16}$ der gesamten Erbschaft. Sollte somit den anderen Kindern mindestens $\frac{9}{16}$ der gesamten Erbschaft trotz der Zuteilung der Eisenbahnanlage an den Sohn verbleiben, so wäre eine solche testamentarische Anordnung ohne weiteres zulässig.

Wenn Sie die Kinder gleich behandeln wollen, können Sie testamentarisch im Sinne einer Teilungsvorschrift bestimmen, dass Ihr Sohn die Anlage in Anrechnung auf seinen Erbteil erhalten soll. Allenfalls können Sie diese Anordnung dahingehend ergänzen, dass, wenn der Wert der Anlage höher als der Erbanteil des Sohnes ist, sich die Erbanteile der Miterben entsprechend reduzieren. Das wäre zulässig, insoweit die Pflichtteile der Miterben nicht verletzt werden.

Sie können im Übrigen mittels Testament im Rahmen der verfügbaren Quote von $\frac{1}{4}$ der Erbschaft auch andere Anordnungen treffen. Bei-

INSERAT

Der «Spitex»-Badelift

ohne Wasser- und Stromanschluss

Der preiswerteste Badelift der Schweiz

Passt in jede Badewanne.

Sicher, TÜV-geprüft, preiswert.

Abnehmbare Rückenlehne und Kurbel.

Leicht und gut transportierbar.

Einsenden an: H. Fickler, Konstruktionsbüro
Weidstr. 18, 8542 Wiesendangen
Telefon und Fax 052 337 12 55



Info-Gutschein

Name:

Adresse:

PLZ/Ort: